



Deutscher Fruchthandelsverband e.V.

S A T Z U N G

DEUTSCHER FRUCHTHANDELSVERBAND e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen:

„Deutscher Fruchthandelsverband“ (DFHV)
(im folgenden Verband genannt)

2. Sitz des Verbandes ist Bonn.

Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz „e.V.“.
Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Dem Verband obliegt es, die gemeinsamen berufsständischen und wirtschaftspolitischen Belange des Obst-, Gemüse- und Frucht-Import /-Export und -Großhandels und aller ihm verwandten Berufsgruppen zu fördern und zu schützen.

2. Dieses zu erreichen hat der Verband

a) die gemeinsamen Interessen der Branche in geeigneter Weise zu vertreten;

b) den nationalen Regierungsstellen, der Europäischen Kommission und allen sonst in Betracht kommenden Gremien geeignete Vorschläge betreffend die berufsständischen und wirtschaftspolitischen Interessen der Branche zu unterbreiten, die genannten Stellen in geeigneter Weise zu unterrichten und mit allen Regierungsstellen und sonstigen Gremien sowie Organisationen des In- und Auslandes in geeigneter Weise zusammenzuarbeiten;

- c) den Austausch wirtschaftlicher und technischer Informationen zu pflegen und den Mitgliedern in grundsätzlichen Fragen beratend zur Seite zu stehen;
 - d) die allgemeinen Brancheninteressen an Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement zu fördern;
 - e) branchenbezogene Weiterbildung zu fördern;
 - f) grundsätzlich für einen liberalen Handel einzutreten.
3. Der Verband ist ein ideeller Verein und verfolgt keine parteipolitischen oder konfessionellen Ziele. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

Bedingungen für die Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können werden:
 - a) alle natürlichen Personen, juristischen Personen und Unternehmen, die auf dem Gebiet des Obst-, Gemüse-, Frucht-Import- und -Export und -Großhandels selbständig tätig sind („Direktmitglieder“);
 - b) Berufsverbände auf Landes- oder Regionalebene sowie Verbände, die überwiegend die Interessen des Versandhandels wahrnehmen („Verbände“);
 - c) berufsverwandte Unternehmen, die ein Interesse an der Förderung des deutschen Fruchthandels haben, wie z.B. Spediteure, Verpackungsindustrie und andere Dienstleister können die Fördermitgliedschaft erwerben („Fördermitglieder“).
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
3. Einzelpersonlichkeiten, die für den Verband hervorragende Dienste geleistet haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie haben als solche keinen Beitrag zu entrichten und haben kein Stimmrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verband Rat und Auskunft sowie Beistand in allen Belangen zu beanspruchen, welche zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören und dem Zweck des Verbandes gem. § 2 entsprechen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband jegliche Unterstützung bei Erreichung seiner Ziele zu gewähren. Die Mitglieder haben die Satzung des Verbandes und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse einzuhalten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Jahresbeiträge nach Rechnungsstellung bis zum Ende des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Der Vorstand ist berechtigt, die Richtigkeit der Beitragseinstufung nachzuprüfen und ist ferner berechtigt, eine Änderung der Einstufung vorzunehmen.
5. Fördernde Mitglieder haben nur eine beratende Stimme und kein Stimmrecht. Sie können auch nicht die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Direktmitglieder und Fördermitglieder können ihre Mitgliedschaft zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist (Post-Eingangsstempel) schriftlich aufkündigen.
2. Verbände können ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen (Post-Eingangsstempel). Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen und Personengesellschaften endet mit der Auflösung oder mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über deren Vermögen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung fälliger Beträge im Rückstand ist.
5. Ein Mitglied kann durch das Präsidium aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) grobe Verletzung der Satzung;
 - b) versuchter schwerwiegender Missbrauch des Verbandes entgegen seiner Ziel- und Zweckausrichtung gem. § 2 Abs. 3;
 - c) Behinderung der Tätigkeit des Verbandes oder Schädigung seines Ansehens.

Die Entscheidung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von 2/3 der bei der Beschlussfassung anwesenden Präsidiumsmitglieder.

6. Die Beendigung der Mitgliedschaft/Streichung von der Mitgliederliste/der Ausschluss befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Rechte am Verbandsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Verbandes

1. Der Verband wird von folgenden Organen verwaltet:
 - a) Mitgliederversammlung (§ 7)
 - b) Vorstand (§ 8 Abs. 3)
 - c) Präsidium (§ 8)
 - d) Geschäftsführer (§ 9) als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB
2. Über jede Sitzung bzw. Versammlung des Verbandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Leiter der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen und grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen in Abschrift an alle Teilnehmer zu senden.
3. Die Tätigkeit in Verbandsorganen, in Ausschüssen gemäß Abs. 1 a), b) und c) sowie in § 10 und als Kassenprüfer (§ 12) ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Verbandes werden, soweit sie nicht vom Präsidium zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich oder schriftlich-geheim erfolgen, wenn ein Drittel der in der Versammlung abstimmungsberechtigten Mitgliedsstimmen dies beantragen.

Schriftliche Beschlussfassungen außerhalb von Mitgliederversammlungen über Angelegenheiten, welche der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, durch eigenhändig unterschriebenes Schriftstück sind zulässig, wenn diese Form der Abstimmung vom Präsidium genehmigt wurde und hieran drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.

2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich abgehalten werden, bis spätestens 30. Juni.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Präsidiums bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der Gesamtheit der Stimmen es verlangt.
4. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, jeweils in Textform. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Absendung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Telefaxanschluss, E-Mail-Adresse) abgesendet wurde. Der Einladung ist eine Tagesordnung und im Falle der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Abschrift der geprüften Jahresrechnung beizufügen.

Die Aufforderung zur schriftlichen Stimmenabgabe außerhalb von Mitgliedsversammlungen hat festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Äußerung des Mitgliedes bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen muss, anderenfalls die Äußerung als nicht abgegeben gilt. Diese Frist hat mindestens 2 Wochen nach Versendung der Aufforderung zu betragen. Für die Form der Aufforderung gelten die Bestimmungen im vorstehenden Unterabsatz entsprechend. Die Stimmen sind durch den hierzu vom Präsidenten/im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter bestimmten Geschäftsführer auszuzählen und ist im Anschluss das Ergebnis unverzüglich durch den Präsidenten/seinen Stellvertreter den Mitgliedern mitzuteilen.

6. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht sein. Sie sind unverzüglich noch vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in Textform mitzuteilen. Später eingehende Anträge oder erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge sind nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung der Ergänzung der Tagesordnung um diese Anträge mit einfacher Mehrheit zustimmt.
7. Der Ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Präsidiums
 - b) die Wahl zweier Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen beim Verband kein weiteres Amt bekleiden
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - e) die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) die Beschlussfassung über das Stimmrecht
 - h) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht ergibt sich aus der bei Einberufung der Mitgliederversammlung gültigen Beitragsordnung. Entsprechendes gilt bei schriftlicher Beschlussfassung außerhalb von Mitgliederversammlungen.
9. Satzungsänderungen gem. Abs. 7 f) sowie Beschlüsse über das Stimmrecht gem. Abs. 7 g) können nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine die Ergebnisse und Beschlüsse enthaltende Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und die den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen elektronisch oder in Textform zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium ist berechtigt zur Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten, die sich aus der laufenden Tätigkeit des Verbandes ergeben. Das Präsidium erteilt sich eine Geschäftsordnung.
2. Das Präsidium besteht aus mindestens elf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsident
 - vier Vizepräsidenten
(diese fünf Personen bilden den Vorstand)
 - Präsidiumsmitglieder

In das Präsidium kann nur gewählt werden, wer als Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder Prokurist eines Fruchthandelsunternehmens im Sinne von § 3 Abs. 1 a) tätig ist; bei Wegfall dieser Voraussetzung erlischt die Mitgliedschaft im Präsidium und ein hierauf basierendes Vorstandsamt.

Das Präsidium wählt aus seinen Reihen den Präsidenten und die vier Vizepräsidenten. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe einer Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied als Ersatz zu wählen.

Die Amtszeit des neugewählten Präsidiumsmitgliedes richtet sich nach der noch verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Vorgängers. Das Präsidium ist ordnungsgemäß besetzt, so lange mindestens neun Präsidiumsmitglieder im Amt sind. Sinkt die Zahl darunter, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der fehlenden Präsidiumsmitglieder einzuberufen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und seine vier Vizepräsidenten. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so wählt das Präsidium umgehend ein neues Vorstandsmitglied. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitgliedes richtet sich nach der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Vorgängers.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vizepräsidenten werden nur tätig, wenn der Präsident an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist.
4. Die Mitglieder des Präsidiums sind zur Geheimhaltung derjenigen Tatsachen verpflichtet, die ihnen ausschließlich in dieser Eigenschaft zur Kenntnis kommen.
5. Das Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Es wird vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung muss auch dann erfolgen, wenn mindestens sechs Präsidiumsmitglieder dies wünschen.
6. Über jede Präsidiumssitzung ist eine die Ergebnisse und Beschlüsse enthaltende Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes und zur Leitung der Geschäftsstelle werden vom Präsidium Geschäftsführer bestellt.
2. Soweit es die Leitung der Geschäftsstelle betrifft, können die Geschäftsführer zu besonderen Vertretern i. S. des § 30 BGB bestellt werden. Als besondere Vertreter sind die Geschäftsführer im Außenverhältnis zu allen Rechtsgeschäften ermächtigt, die in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich fallen.
3. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, deren Erlass in die Kompetenz des Präsidiums fällt.

§ 10 Ausschüsse und Arbeitskreise

Das Präsidium kann zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11 Beiträge / Stimmrecht

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Verband von den Mitgliedern Beiträge.
2. Die Beiträge werden folgendermaßen festgelegt:
 - a) Direktmitglieder:

Die Beiträge für Direktmitglieder werden gemäß einer Beitragsordnung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit entscheidet. Jedes Mitglied erhält je voll eingezahltem Beitrag von EURO 500,- eine Stimme in der Mitgliederversammlung, jedoch insgesamt maximal 20 Stimmen. Die Übertragung von Stimmrechten ist durch eine Vollmacht an Direktmitglieder und Verbandsvertreter möglich. Die Vertretungsbefugnis für Direktmitglieder ist auf maximal 50 Stimmen begrenzt.
 - b) Verbände:

Die Beiträge für Verbände werden gemäß einer Beitragsordnung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit entscheidet.

Jeder Verband erhält je voll eingezahltem Beitrag von EURO 500,- eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht wird durch die vom jeweiligen Verband bevollmächtigten Vertreter wahrgenommen. Die Vertretungsbefugnis für Verbandsvertreter ist auf maximal 20 Stimmen begrenzt.
 - c) Fördermitglieder:

Förderbeiträge sind individuell durch den Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorstand zu vereinbaren.

3. Für das jeweilige Kalenderjahr, in welchem ein ordentliches Mitglied die Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder verliert, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Eine Ausnahme bildet der Erwerb der Mitgliedschaft in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres. In diesem Fall ist von dem neu eingetretenen Mitglied nur die Hälfte eines Jahresbeitrages zu entrichten.
4. Bei besonderem Bedarf können Umlagen festgesetzt und Sonderbeiträge erhoben werden, die unter die Beitragspflicht fallen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.

§ 12 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes unter Berücksichtigung des genehmigten Haushaltsvoranschlages. Sie sind zur umfassenden Prüfung der Vermögensvorgänge in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Über das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes oder die Verschmelzung des Verbandes mit einem anderen Verband kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden, wenn bei der ordnungsgemäßen Einberufung die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes auf der Tagesordnung angesetzt ist.
2. Zur Annahme des Beschlusses auf Auflösung / Verschmelzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Diese Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Verbandsvermögens und über die Einsetzung von Liquidatoren zu entscheiden.

Eingetragen beim Amtsgericht Bonn im Vereinsregister (VR) 8790 am 10. November 2010
Stand: 10. November 2010